Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(20.11.1973) Drucksache 8/671

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 671**
Landtag 20. 11. 73
8. Wahlperiode

Mitteilung des Senats

Fischereiwirtschaft in den norddeutschen Küstenländern

Der norddeutsche Parlamentsrat hat auf seiner Sitzung am 6. Juli 1972 folgende Entschließung gefaßt:

„Die Landesregierung/der Senat wird ersucht:

1. durch einheitliche, miteinander abgestimmte Vorschläge der vier Länder die Bundesregierung in ihren Bestrebungen zu unterstützen, die aus der Erweiterung der EWG, aus der Ausweitung der isländischen Hoheitsgewässer und aus sonstigen Produktionsbeschränkungen zu befürchtenden Nachteile für die deutsche Fischereiwirtschaft abzuwenden, zumindest aber so gering wie möglich zu halten;
2. bei der Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß den wirtschaftlichen Nachteilen, die der deutschen Fischereiwirtschaft durch internationale Vereinbarungen oder durch einseitige Maßnahmen eines anderen Staates entstanden sind, durch geeignete Maßnahmen begegnet wird — dafür sind zusätzliche Bundesmittel unerläßlich —;
3. bei der Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß im Ministerrat und bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verminderung der bestehenden Ungleichheiten bei den Förderungsmaßnahmen im EWG-Raum eingetreten wird.

Die Landesregierung/der Senat wird ferner ersucht, dem Landtag/der Bürgerschaft alsbald über das Veranlaßte zu berichten.

Der Rat bittet die beteiligten Parlamente, ihm diese Berichte ebenfalls zuzuleiten."

Die Bürgerschaft (Landtag) hat diese Entschließung mit Datum vom 20. September 1972 übernommen.

Im Einvernehmen mit den Landesregierungen der übrigen Küstenländer wird folgender Bericht gegeben:

Zu 1.

Nachteile für die deutsche Fischereiwirtschaft können aus folgenden Problembereichen resultieren:

a) Regulierungsmaßnahmen im Nordwest-Atlantik, beschlossen durch die Internationale Kommission für die Fischerei im Nordwest-Atlantik (ICNAF),

b) Fangregulierungen im Bereich des Nordost-Atlantik, beschlossen durch die Fischereikommission für den Nordost-Atlantik (NEAFC),

c) Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten,

d) einseitige Ausdehnung der Fischereigrenzen (Islandproblem),

e) Dritte Seerechtskonferenz 1974,

f) Fischereigrenzen im Rahmen der EWG-Fischereipolitik.

Zu a)

Im Februar 1972 hat die ICNAF erstmals eine multilaterale Quotenregelung für den Heringsfang beschlossen. Als Maßstab für die Verteilung des zulässigen Gesamtfanges auf die Mitgliedstaaten wurden deren Fänge im jeweils vorangegangenen Jahr gewählt. Die Bundesrepublik, die 1969 und 1970 jeweils noch ca. 95 000 t Hering im Nordwest-Atlantik gefangen hatte, erhielt für 1972 eine Quote von 34 000 t, für 1973 eine solche von rd. 33 000 t. Im Juni 1972 empfahl die ICNAF weitere Quotenregelungen für Kabeljau, Schellfisch und andere Fischarten. Der zulässige Gesamtfang wurde nach der Formel 40-40-10-10 verteilt, d. h. 40 Prozent nach Maßgabe der Fänge der Mitgliedsstaaten in den letzten 3 Jahren, 40 Prozent nach Maßgabe der letzten 10 Jahre; 10 Prozent wurden zusätzlich als Präferenz den Küstenstaaten zugeschlagen und 10 Prozent für besondere Bedürfnisse bereitgestellt (z. B. für Länder, die noch im Begriff sind, ihre Fischerei zu entwickeln). Im Jahre 1973 wurden weitere Quoten für 1974 festgesetzt. Der Heringsfang vor der US-amerik. Küste wurde dabei auf höchstens 27 000 t reduziert.

Die Bundesregierung hat auf Referentenebene die Angelegenheit mit den Küstenländern beraten. Es wurde übereinstimmend die Auffassung vertreten, daß die Regulierungsmaßnahmen notwendig und die genannte Formel vertretbar sei. Einerseits werden die historischen Rechte berücksichtigt (10-Jahres-Durchschnitt), andererseits wird der jüngsten Entwicklung Rechnung getragen (3-Jahres-Durchschnitt). Schließlich wurde das Prinzip des freien Eintritts in die Fischerei gewahrt (10 Prozent Sonderfälle). Die Zustimmung zu dieser Formel erfolgte auch im Hinblick auf weitere Tendenzen, den Anrainerstaaten Präferenzen einzuräumen (Vorbereitung der 3. Seerechtskonferenz). Die Bundesregierung und die Landesregierungen lassen sich dabei von der Überlegung leiten, daß langfristige Regulierungsmaßnahmen im Interesse der Fischbestände und damit auch der Fischwirtschaft liegen und daß derartige gemeinsame Regulierungsmaßnahmen sinnvoller sind als einseitige, international nicht kontrollierbare Akte, wie insbesondere die Ausdehnung der Fischereigrenzen.

Im Hinblick auf die gemeinsamen Beratungen wurde von einem formellen Ländervorschlag abgesehen. Dabei war zu berücksichtigen, daß letztlich die Entscheidungen über derartige Maßnahmen auf den Sitzungen selbst fallen und durch die Arbeiten der Wissenschaftler wesentlich vorbestimmt werden.

Zu b)

Die NEAFC hielt im Dezember 1971 in Moskau eine Sondersitzung über Fragen der Regulierung der Heringsfischerei in der Nordsee und im Skagerrak ab, wobei eine Erweiterung der bisherigen Schonzeiten beschlossen wurde. Auf einer Tagung im Mai 1972 wurde der Heringsfang in der Zeit vom 1. April bis 15. Juni 1972 und vom 1. Februar bis 15. Juni 1973 grundsätzlich verboten. Auch für die NEAFC ist in absehbarer Zeit mit einer Quotenregelung — insbesondere für Hering — zu rechnen. Außerdem wird die Frage diskutiert, inwieweit der Fischereiaufwand begrenzt werden kann.

Hierüber sind Entscheidungen noch nicht gefallen. Bundesregierung und Landesregierungen vertreten die Auffassung, daß Fangbeschränkungen den Beschränkungen des Fischereiaufwandes vorzuziehen sind, da technischer Fortschritt und Auslastung der Betriebe hierdurch weniger stark in Mitleidenschaft gezogen werden.

Es sollte in Zukunft insbesondere der von verschiedenen Ländern (z. B. Island, Norwegen und Dänemark) betriebene Fang von Konsumfisch für die Fischmehlfabrikation eingeschränkt werden.

Zu a) und b)

Zur Durchführung der international vereinbarten Regulierungsmaßnahmen wurden in der Bundesrepublik das Seefischereivertragsgesetz vom 25. August 1971 und eine Reihe von Durchführungsverordnungen verabschiedet. Diese Regelungen wurden von seiten der Länder einstimmig gebilligt. Seit dem 1. Februar 1972 nimmt die Bundesrepublik an dem gegenseitigen Inspektionssystem von ICNAF und NEAFC teil. Dies bedeutet, daß deutsche Fischdampfer von Auf-

sichtsbooten anderer Mitgliedstaaten auf hoher See kontrolliert werden können; das gleiche Recht haben deutsche Fischereischutzboote und Fischereiforschungsschiffe bei ausländischen Fahrzeugen.

Zu c)

In der Zeit vom 4. bis 14. September 1973 fand in Polen eine Konferenz der Anrainerstaaten der Ostsee statt, in der eine Konvention zum Schutze der Fischbestände und anderer Lebewesen in der Ostsee erarbeitet wurde. Zur Vorbereitung dieser Konvention hat zwischen der Bundesregierung, den Küstenländern, der Wissenschaft und den Fachverbänden eine eingehende Beratung und Abstimmung stattgefunden. Die Konvention sieht die Bildung einer Kommission vor, die den Vertragsstaaten Empfehlungen für Regulierungsmaßnahmen unterbreiten wird. Unter anderem ist an eine spätere Empfehlung gedacht, daß die Ostsee nur für die Kutterfischerei, nicht jedoch für die Hochseefischerei zugänglich sein soll.

Zu d)

Mit Wirkung vom 1. September 1972 hat Island die Fischereigrenzen von 12 auf 50 Seemeilen ausgedehnt. Der von der Bundesregierung angerufene Internationale Gerichtshof hat eine einstweilige Regelung getroffen, mit der Island unter anderem aufgefordert wird, keine Maßnahmen gegen die deutsche Fischerei außerhalb der 12-Meilen-Zone zu treffen. Trotzdem werden von isländischer Seite laufend Gewaltmaßnahmen ergriffen.

Würde sich Island durchsetzen, hätte dies zur Folge, daß wahrscheinlich die gesamte Frischfischproduktion der deutschen Hochseefischerei zum Erliegen käme, wobei ein Ausgleich durch zusätzliche Importe nur zum Teil möglich wäre. Dies würde zu einem starken Ansteigen der Verbraucherpreise, einer Gefährdung der Existenz von Reedereien und nachgeordneten Be- und Verarbeitungs- sowie Handelsbetrieben, einer Unterbeschäftigung der Fischereihäfen und einem Auftrags- und Beschäftigungsrückgang bei Werften und Zulieferbetrieben führen. Gleichzeitig würde aber auch die Frostfischproduktion in Mitleidenschaft gezogen, für deren Rentabilität die isländischen Fanggründe ebenfalls von großer Bedeutung sind. Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre haben die Gesamtfänge der Bundesrepublik um Island bei 120 000 t gelegen.

Die für die Fischwirtschaft zuständigen Minister und Senatoren der Küstenländer haben in verschiedenen gemeinsamen Schreiben an den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ihre Vorstellungen zum Island-Problem vorgebracht. Diese Vorstellungen bezogen sich einerseits auf Gegenmaßnahmen gegen Gewaltakte der Isländer; hierzu wurde eine zeitweilige Unterbindung der isländischen Fischanlandungen in den Häfen der Bundesrepublik vorgeschlagen.

Dieser Empfehlung ist die Bundesregierung letztlich nicht gefolgt. Die Vorschläge beinhalten ferner Hilfsmaßnahmen für die betroffene Wirtschaft, worauf zu Ziff. 2 näher eingegangen wird. Schließlich beinhaltet das gemeinsame Vorgehen eine Beratung des Verhandlungskonzeptes der Bundesregierung gegenüber Island.

Kern dieses Verhandlungskonzeptes für eine Interimslösung ist, daß unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Fischbestände und der historischen deutschen Fischerei bei Wahrung des deutschen Rechtsstandpunktes Island angeboten wurde, als Fischereigrenze eine unregelmäßig begrenzte Linie zu wählen, die diesen Gesichtspunkten Rechnung trägt. Darüber hinaus könnte eine Fangbegrenzung der gleichzeitig unter Island fischenden Fahrzeuge hingenommen werden.

Schließlich sollte von seiten der Wirtschaft mit Island darüber verhandelt werden, wie der Import in die Bundesrepublik durch gegenseitige Vereinbarung geregelt und kontinuierlich gestaltet werden kann. Über den Gesamtkomplex wird z. Z. weiter verhandelt, wobei sich Bundesregierung und Landesregierungen in ständigem Kontakt befinden.

Auch in Norwegen wurde eine einseitige Ausdehnung der Fischereigrenzen diskutiert. Unter dem Eindruck dieser Diskussion hat die EWG im Freihandelsabkommen mit Norwegen die Gewährung von Handelspräferenzen an die Nichtausdehnung der Fischereigrenzen geknüpft.

Zu e)

Die Vorbereitung der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen obliegt dem sog. Meeresbodenausschuß. Bereits bei der Aufstellung der Themenliste ist es den Entwicklungsländern gelungen, praktisch alle Fragen des Seerechts in

die Liste einzubringen, um auf diese Weise auch die 1958 auf der I. Seerechtskonferenz bereits geregelten Gebiete erneut zu diskutieren. Ziel dieser Bemühungen ist die Errichtung einer an das Küstenmeer anschließenden Wirtschaftszone mit Nutzungsrechten für die Anrainerstaaten. Ferner hat in der Zwischenzeit die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine Arbeitsunterlage vorgelegt mit dem Ziel, eine einheitliche Stellung der EWG auf der III. Seerechtskonferenz herbeizuführen. Es ist beabsichtigt, diese Fragen in Kürze mit der Bundesregierung zu beraten. Inwieweit die deutschen Vorstellungen auf der III. Seerechtskonferenz durchsetzbar sein werden, bleibt abzuwarten. Nach dem Stand der Vorbereitungen muß mit weiteren Einschränkungen für die deutsche Hochseefischerei gerechnet werden.

Zu f)

Nach Art. 2 der Verordnung Nr. 2141/70 vom 20. Oktober 1970 über die Einführung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft muß den im Bereich der EG registrierten Fischereifahrzeugen der gleiche Zugang zu den Fanggründen gewährt werden wie der eigenen Fischerei. Abweichend hiervon kann für eine bestimmte Übergangszeit eine Reservierung der 3-Meilen-Zone für die eigene Küstenbevölkerung dann vorgenommen werden, wenn diese hauptsächlich von der Küstenfischerei lebt. Im Zusammenhang mit den Beitrittsverhandlungen ist diese Reservierungsmöglichkeit generell auf 6 sm, für eine Reihe von Küstengebieten auf 12 sm, auf die Dauer von 10 Jahren festgelegt worden. Die Bundesregierung hat hiervon für die 3-Meilen-Zone Gebrauch gemacht. Sie prüft auf Anregung der Länder, ob die der eigenen Fischerei vorbehaltene Zone auf 6 sm ausgedehnt werden soll.

Zu 2.

Wie unter 1. dargestellt, sind eine Reihe wirtschaftlicher Probleme zu verzeichnen, die

— teils zunächst mit Nachteilen verbunden sind, jedoch im langfristigen Interesse der Fischwirtschaft liegen (Regulierungsmaßnahmen),

— teils von außerordentlicher Bedeutung sind, sich jedoch noch im Stadium der Verhandlungen befinden (Island, III. Seerechtskonferenz),

— teils in ihrer Tendenz und in ihrem Ausmaß nicht abschätzbar sind (Fischereizonen in der EWG).

Die Landesregierungen vertreten mit dem Bund die Auffassung, daß da, wo Regulierungsmaßnahmen zu wirtschaftlichen Nachteilen für deutsche Erzeuger führen, jeweils geprüft werden sollte, ob die bereits vorhandenen Förderungsmaßnahmen, durch die die Umstellung erleichtert wird, ausreichen oder ob zusätzliche Umstellungshilfen erforderlich sind.

Im Verlaufe der Jahre 1972/73 sind eine Vielzahl von Verhandlungen zur Frage zusätzlicher Hilfsmaßnahmen geführt worden. Auf folgende Maßnahmen wird hier eingegangen:

a) Die deutsche Hochseefischerei erleidet durch die Behinderungen und Schäden unter Island wirtschaftliche Einbußen. Unter angemessener Eigenbeteiligung konnte für eine Übergangszeit eine gewisse wirtschaftliche Absicherung gefunden werden, über deren Verbesserung weiter verhandelt wird.

b) Durch den verstärkten Einsatz der Fischereischutzboote und der Fischereiforschungsschiffe unter Island konnte der deutschen Hochseefischerei wesentlich geholfen werden. Ein älteres Fischereischutzboot wurde in Fahrt gelassen und darüber hinaus ein entsprechend umgerüsteter Trawler als zusätzliches Schutzboot eingesetzt. Zur Zeit wird daran gearbeitet, den Fischereischutz durch Charterungen und Umrüstung von zwei weiteren Fischereifahrzeugen zu verstärken.

c) Die seit einiger Zeit angelaufenen Bemühungen, insbesondere mit Hilfe von Forschungseinrichtungen des Bundes verstärkt neue Fangplätze zu suchen, werden fortgesetzt. Hierbei werden insbesondere die mittel- und südamerikanischen Fanggründe geprüft. Im Zusammenhang hiermit werden auch die Möglichkeiten der ökonomisch-technischen Zusammenarbeit als weitere Ausweichmöglichkeiten in Betracht gezogen.

d) Es ist vorgesehen, ab 1. Januar 1974 die Fischwirtschaft in die Grundsätze zur Verbesserung der Marktstruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

„Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" einzubeziehen. Hiernach können die im öffentlichen Besitz befindlichen Seefischmärkte bei ihren Investitionen für die Fischwirtschaft unterstützt und den nachgeordneten Stufen, also Fischgroßhandel und Fischbearbeitung, Zuschüsse für die Stillegung von Kapazitäten in Verbindung mit Arbeitnehmer-Abfindungen gezahlt werden.

e) Eine Reihe von Haushaltsansätzen sowohl des Bundes wie der Länder sowie von Förderungsbedingungen konnten verbessert werden.

— Der Haushaltsansatz für Kutterdarlehen wurde für 1973 von 3,2 auf 3,6 Millionenen DM angehoben und außerdem eine Verpflichtungsermächtigung von 1 Million DM ausgewiesen;

— mit Wirkung vom 1. Januar 1973 wurde der Verbilligungssatz bei der Zinsverbilligung für die Kutterfischerei von 3 auf 4 Prozent angehoben;

— die Struktur- und Konsolidierungshilfe für die Seefischerei wurde für 1973 von 2,3 auf 3,36 Millionen DM erhöht;

— beim Frostschiffneubauprogramm wurde der Darlehenshöchstbetrag von 3,5 auf 4,5 Millionen DM je Schiff angehoben;

— zur Bezuschussung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) wurden insgesamt 16 Fischereifahrzeuge angemeldet (s. im einzelnen unter 3.).

Insgesamt gesehen haben die wirtschaftliche Entwicklung 1973 und diese verstärkten Anstrengungen von Bund und Ländern dazu geführt, daß sich die Situation der Fischerei verbessert hat. Weitere Hilfen werden nach Art und Umfang von den Ergebnissen der oben erwähnten internationalen Entwicklungen abhängen müssen.

Zu 3.

Eine zeitnahe, umfassende Untersuchung über Ungleichheiten bei Förderungsmaßnahmen für die Fischerei im EWG-Raum liegt bisher nicht vor; es wäre Aufgabe der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eine solche zu erstellen. Ältere Arbeiten der OECD bzw. OEEC weisen für die Vergangenheit eine Vielzahl unterschiedlicher Subventionen sowohl hinsichtlich der Art als auch der Höhe aus.

Es gibt jedoch eine Reihe sonstiger Wettbewerbsverzerrungen, die mindestens im gleichen Maße wie unterschiedliche Subventionen wirken, z. B. unterschiedliche Vorschriften der Schiffsbesetzungsordnung, der Seeberufsgenossenschaft u. ä.

Wegen fehlender Unterlagen haben sich die Landesregierungen zunächst darauf beschränkt, sich dafür einzusetzen, daß die deutsche Fischwirtschaft wie die übrigen Fischwirtschaften der Europäischen Gemeinschaft an dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) partizipiert.

In diesem Zusammenhang wird auf die Verordnung des Rates über die Finanzierung von Umstellungsmaßnahmen auf dem Sektor der Kabeljaufischerei durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, hingewiesen, einer Maßnahme, die im wesentlichen der französischen Fischwirtschaft zugute kommen sollte. Nach einer Abstimmung innerhalb der Küstenländer hat der Bundesrat am 5. Mai 1972 nachfolgende Entschließung einstimmig gefaßt:

„Der Bundesrat hat gegen die vorgesehene finanzielle Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds an normalen strukturellen Anpassungsmaßnahmen in der Fischerei grundsätzliche Bedenken, weil die Verordnung Nr. 2141/70 des Rates — Strukturverordnung für die Fischwirtschaft — nur eine Koordinierung, nicht jedoch eine gemeinsame Strukturpolitik vorsieht. Die gemeinsame Finanzierung gem. Artikel 10 Abs. 2 dieser Verordnung ist für Sondermaßnahmen vorgesehen.

Für den Fall, daß diese Bedenken zurückgestellt werden, sollte die Bundesregierung im Interesse einer Wettbewerbsgleichheit innerhalb der EWG darauf hinwirken, daß die Begrenzung der Verordnung auf die französische Kabeljaufischerei aufgehoben und daß das in der Bundesrepublik laufende Frosterneubauprogramm zu gleichen Bedingungen mit einbezogen wird.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung gebeten, auf eine klarere Definition der Förderungsvoraussetzungen und der vorgesehenen Maßnahmen hinzuwirken."

Dementsprechend konnten für 3 Fang- und Fabrikschiffe Anträge auf Bezuschussung aufgrund der Kabeljau-Verordnung gestellt werden. Darüber hinaus wurden Zuschüsse aus dem EAGFL für weitere 7 Fang- und Fabrikschiffe beantragt. Von insgesamt 6 für Fischkutter gestellten Zuschußanträgen wurden bereits 4 Anträge positiv entschieden.

Falls alle beantragten Zuschüsse bewilligt werden, beläuft sich das Zuschußvolumen auf 40 bis 45 Millionen DM.

Die Landesregierungen werden auch in Zukunft bemüht sein, die Fischwirtschaft nach den sich bietenden Möglichkeiten weiter zu unterstützen.

Carl Schünemann Bremen